

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:

411-208.03.2

Ansprechpartner(in):

siehe auf beigefügtem ABE-Nachweis

Telefon: 0461 316-1652

Telefax: 0461 314-1748

E-Mail: mopedabe_beitrittsgebiet@kba.de

Datum: gem. beigefügtem ABE-Nachweis

Datenbestätigung für Kleinkraftrad oder Leichtkraftrad

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den von Ihnen angeforderten Nachweis über die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für ein Kleinkraftrad oder Leichtkraftrad sowie den Kostenbescheid über das entsprechende fällig gewordene Entgelt.

Gemäß der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 238 (VkBl. 1991, S. 736) gilt dieser ABE-Nachweis als Datenbestätigung für dieses Fahrzeug. Die Datenbestätigung ist kein Eigentumsnachweis.

Das Krafftahrt-Bundesamt (KBA) weist darauf hin, dass bei Veränderung des Fahrzeugs die ABE grundsätzlich erlischt. Das heißt, dass Sie gegebenenfalls ohne gültige Betriebserlaubnis fahren und der Versicherungsschutz erlischt.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise zur erforderlichen Fahrerlaubnis auf der Rückseite dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 2

- bitte wenden -

Erforderliche Fahrerlaubnis

Bezüglich der erforderlichen Fahrerlaubnis (Führerschein) für das Führen der unten genannten Fahrzeugarten aus der ehemaligen DDR kann das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) keine rechtlich verbindliche Auskunft erteilen. Zuständig für die Durchführung des Fahrerlaubnisrechts sind die Länderbehörden und damit zunächst Ihr zuständiges Straßenverkehrsamt.

Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich daher bitte an diese Behörde. Möglicherweise sind Ihnen dabei folgende Ausführungen hilfreich:

Kleinkrafträder mit nicht mehr als 50 cm³ Hubraum und nicht mehr als 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH):

(Simson KR 50 ..., KR 51 ..., S 50 ..., S 51 ..., S 53..., SR 1, SR 2 ..., SR 4 ... (außer SR 4-3 „Sperber“), SR 50, JAWA ...)

Gemäß dem Einigungsvertrag Kapitel XI, Sgb. B, Abschnitt III, Ziffer 2, Maßgabe 21 (Bundesgesetzblatt 1990 II, S. 1101) sind Kleinkrafträder im Sinne der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik mit nicht mehr als 50 cm³ Hubraum und nicht mehr als 60 km/h bbH zulassungsrechtlich den Kleinkrafträdern gleichgestellt, wenn sie bis spätestens zum 28.02.1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wirkt sich die zulassungsrechtliche Gleichstellung auch auf das Fahrerlaubnisrecht aus, so dass diese Kleinkrafträder mit der Fahrerlaubnisklasse 4 (alt) bzw. M (neu) gefahren werden dürfen.

Fahrräder mit Hilfsmotor:

(Simson SL 1, SL 1 S)

Nach dem Einigungsvertrag Kapitel XI, Sgb. B, Abschnitt III, Ziffer 21, (Bundesgesetzblatt 1990 II, S. 1101) gelten Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik als Fahrräder mit Hilfsmotor, wenn sie vor dem 28.02.1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind. D. h. das Fahrzeug wird über diese Vorschriften, trotz bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, wie ein Mofa (Prüfbescheinigung genügt) behandelt.

Leichtkrafträder:

(Simson SR 4-3 „Sperber“, S 70 ..., SR 80 ...)

Leichtkrafträder sind zulassungsfrei aber kennzeichenpflichtig. Diese Fahrzeuge benötigen neben der Betriebserlaubnis (Abdruck der ABE) ein amtliches Kennzeichen. Hierfür wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Zulassungsbehörde.

Für die Fahrzeuge besteht Untersuchungspflicht im 2-jährigen Turnus (z. B. TÜV, DEKRA).

Für Leichtkrafträder ist folgende Fahrerlaubnis erforderlich:

- Bundesrepublik (alt): 1b
- Bundesrepublik (neu): A1
- DDR-Führerschein Klasse 1, wenn vor dem 01.06.1982 bzw. Klasse A, wenn ab dem 01.06.1982 erteilt

Krankenfahrstühle:

(Louis Krause, Robur, Duo ...)

Nur zur Benutzung durch körperbehinderte Personen. Fragen Sie bitte Ihr zuständiges Straßenverkehrsamt.